

Bundesgericht 9C_430/2012 d 06.12.2012 nicht publ.

Anschlussvertrag zustande gekommen

Leitsatz

Ein mit der Abwicklung des Geschäftsverkehrs eines Versicherers mit dessen Kunden betrauter Sachbearbeiter ist befugt, namens des Versicherers Wissenerklärungen abzugeben. Diese sind nach dem Vertrauensprinzip auszulegen.

Sachverhalt

Eine Firma und eine von einem Versicherer errichtete Sammelstiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge stritten sich über das Zustandekommen eines Anschlussvertrages. Die Firma hatte der Stiftung den Abschluss des Vertrages beantragt. In der Folge tauschten die Parteien mehrere E-Mails aus. Ansprechpartnerin der Firma war eine Sachbearbeiterin des Versicherers (der gleichzeitig Geschäftsführer der Stiftung ist). In einem ihrer E-Mails teilte diese einem die Firma vertretenden Treuhänder mit, dass sie für den Abschluss habe „kämpfen“ müssen (da die Firma nur einen Mitarbeiter beschäftigte und dieser bereits älter als 55 Jahre war). Sie habe aber nun das „OK“ des zuständigen Direktionsinspektors erhalten. Eine explizite Annahmeerklärung hat die Stiftung nicht abgegeben.

Die Firma klagte beim Kantonsgericht auf Feststellung des Zustandekommens des Anschlussvertrages. Das Gericht wies die Klage ab. Dagegen erhob die Klägerin Beschwerde in öffentlich-rechtlicher Angelegenheit beim Bundesgericht.

Erwägungen

Die umstrittene Frage des Zustandekommens des Anschlussvertrages ist nach dem Vertrauensprinzip zu beurteilen. Unbestritten ist, dass es für die Firma erkennbar war, dass die Sachbearbeiterin des Versicherers nicht befugt war, namens der Stiftung eine Annahmeerklärung abzugeben. Sie war aber ermächtigt, mit verbindlicher Wirkung mitzuteilen, dass die „abschlusskompetente“ Person das „OK“ zum Vertragsabschluss gegeben hatte. Diese Mitteilung kann nach dem Vertrauensprinzip nur dahingehend verstanden werden, dass die Stiftung den Antrag angenommen hat.

Das Bundesgericht hiess deshalb die Beschwerde gut und stellte fest, dass zwischen Firma und Stiftung ein Anschlussvertrag besteht.

Anmerkungen

Das Urteil illustriert eine Rechtslage, die für den Vertrieb von Versicherungen von grosser praktischer Bedeutung ist. Die Sachbearbeiterin war *nicht* bevollmächtigt, eine (rechtsgestaltende) *Willenserklärung*, wohl aber eine (eine blosser Vorstellung äussernde) *Wissenerklärung* abzugeben. Gleiches trifft auf die Vertretungsvollmacht der Vermittlungsagenten zu. Der vorliegende Fall zeigt, dass auch ohne formelle Abschlussvollmacht, Agenten Erklärungen abgeben können, die zu bewirken vermögen, dass ein Versicherer einen von ihm nicht gewollten Vertrag gegen sich gelten lassen muss.